

Sitzungsvorlage 26/2017**Entscheidungen zur Umstellung der Gemeinde Nordheim auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen**Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 11.04.2014 beschlossen, zum 1.1.2017 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht umzustellen.

Im laufenden Projekt müssen noch Entscheidungen getroffen werden, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fallen.

1. Gliederung des Gesamthaushalts in 3 Teilhaushalte mit einer produktorientierten Darstellung

§ 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) legt fest, dass der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern ist. Vorgeschrieben sind mindestens 2 Teilhaushalte. Die Verwaltung schlägt 3 Teilhaushalte vor.

THH 1 Innere Verwaltung

THH 2 Dienstleistungen und externe Produkte

THH 3 Allgemeine Finanzwirtschaft

Diese Anzahl wird von allen Gemeinden, die zurzeit umstellen, verwendet. Darüber hinaus entspricht sie auch der verwendeten SAP Softwarelösung „Kommunale Doppik SMART“ des Kommunalen Rechenzentrums KIVBF.

Es ist ferner festzulegen, ob der Haushaltsaufbau **produkt- oder organisationsorientiert** erfolgen soll.

Bei der rein produktorientierten Gliederung richtet sich die Bildung der Teilhaushalte strikt nach den vorgegebenen Produktbereichen. Die Organisation und der Aufbau der Verwaltung treten in den Hintergrund.

Mit der produktorientierten Gliederung

- wird der Schwerpunkt bei der Haushaltsplanung auf die Festlegung der Ressourcen und Ziele gelegt,
- wird der Vergleich mit Kommunen ähnlicher Größe erleichtert, da diese ebenfalls eher eine rein produktorientierte Darstellung wählen,
- bleibt der Aufbau des Haushalts auch bei Organisationsänderungen gleich,
- entspricht er eher der Darstellung des bisher gewohnten kamerale Haushaltsaufbau und erleichtert somit die Vergleichbarkeit mit früheren Haushalten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Haushalt ab 2017 nach der **Produktsicht** zu gliedern, auch unter Berücksichtigung des dann geringeren EDV Umstellungsaufwands.

2. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vermögensbewertung

Die Gemeindehaushaltsverordnung lässt Erleichterungen für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu. So besteht die Möglichkeit, auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten (§ 62 Abs. 6 GemVO).

Die Gemeinde gewährt z.B. Zuschüsse an Vereine und an Privathaushalte (Sanierungsmittel). Die ab 2017 gewährten Zuwendungen an Dritte müssen in die Bilanz eingestellt werden. Für die vor dem 01.01.2017 gewährten Zuschüsse besteht ein Wahlrecht. Die Verwaltung sieht keine Notwendigkeit die sogenannten „verlorenen Zuschüsse“ aus den Vorjahren in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Eine weitere Erleichterung ist die Entscheidung, auf den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz zu verzichten, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO).

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Nordheim gliedert ihren Gesamthaushalt ab 2017 in 3 Teilhaushalte mit einer produktorientierten Darstellung.
2. Geleistete Investitionszuschüsse an Dritte gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO werden aufgrund des Wahlrechts nach § 62 Abs. 6 GemHVO nicht in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 eingestellt.
3. Auf den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem 01.01.2017 (Stichtag der Eröffnungsbilanz) zurückliegt, wird verzichtet.
4. Weitere Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Vermögensbewertung zu treffen sind, werden auf den Bürgermeister übertragen.

mb